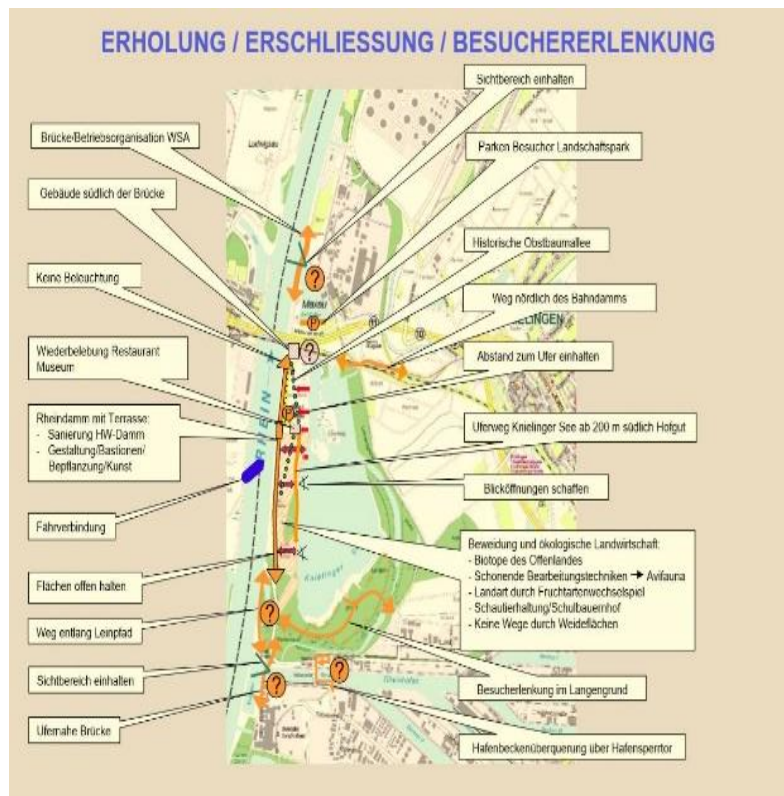


Landschaftspark Rhein, Park Maxau Artenschutzrechtliche Betrachtung ILN 2010

(Textauszug Zusammenfassung)



„Ziel des Vorhabens Landschaftspark Rhein, Park Maxau ist eine Attraktivitätssteigerung der Rheinauelandschaft im Umfeld des Hofgutes Maxau.

Die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden dem Naturhaushalt überwiegend nicht entzogen, sondern stellen durch die Umwandlung ackerbaulich intensiv genutzter Flächen in ackerbaulich extensiv genutzte Flächen (ca. 7 ha) oder extensiv beweidete Flächen (ca. 12,5 ha) auf großen Flächen eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand dar

Die Wirkungen dieser geplanten Eingriffe sind durch Wahl des Ausführungszeitraumes sowie begleitende Maßnahmen reduzierbar, so dass Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3. BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können somit weitgehend ausgeschlossen werden. Verbleibende Wirkungen sind durch weitere geplante Maßnahmen des Vorhabens bzw. artspezifische Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Im Vorfeld des Vorhabens wurden bereits Flächen mit besonderer Wertigkeit für Fauna und Flora vom Vorhaben ausgenommen bzw. Pufferstreifen (z.B. Wiesenrandstreifen westlich der Ernestinenwiese) eingeplant.

Als Maßnahme zur Begrenzung potentieller Störungen wird nördlich des Hofgutes Maxau nur die Entnahme einzelner Pappelstämme vorgeschlagen. Mit dem Kronenholz soll eine Beruhigung der Ernestinenwiese und des Seeufers durch Verbau illegaler Pfade erfolgen, da dieser Abschnitt des Sees eine sehr hohe Bedeutung als Vogellebensstätte im Vogelschutzgebiet 7015 441 besitzt.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes Altrhein Maxau und des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau wird bei Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht beeinträchtigt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten, die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten sowie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden bei Einhaltung der entsprechenden Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst.

Für viele der hier behandelten geschützten Arten sind überwiegend positive Wirkungen durch das Vorhaben Landschaftspark Rhein, Park Maxau zu erwarten. Beispielsweise entstehen durch die Extensivierung großer Flächen und die Anlage von Gräben verbesserte Lebensbedingungen für viele Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten. Die Anlage trockenwarmer Standorte am Aussichtspunkt Straßenbahnhaltestelle schafft neue Lebensräume für die Mauereidechse. Den positiven Wirkungen stehen vor allem zunächst der kleinflächige direkte Verlust von Habitaten (Aussichtspunkt Straßenbahnhaltestelle, neue bzw. verbesserte Wege) sowie geringfügige, betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch erhöhten Besucherverkehr gegenüber.“